

Auszug aus dem Protokollbuch des Gemeinderates Raeren

Sitzung vom 29. Juni 2009

Anwesend : Bürgermeister Hans-Dieter Laschet, Vorsitzender
René Chaineux, Bodo Lux, Fabienne Xhonneux und Mario Piel, Schöffen
August Boffenrath, Christoph Heeren, Marcelle Vanstreels-Geurden,
Theresa Wollgarten-Kockartz, Patrick Mennicken, Siegfried Bigalke,
Werner Moeris, Mario Pitz, Tom Simon, Hedy Dejonghe-Freches, Ludwig
Gielen, Erwin Güsting, Gemeinderäte.
Bernd Lentz, Gemeindesekretär
Christian Lesuisse, Präsident des ÖSHZ, beratendes Mitglied.

Entschuldigt: die Ratsmitglieder Agnes Cool-Krafft, Dieter Müllender, Resel Reul-Voncken, und Werner Reinartz.

Punkt 2a der Tagesordnung:

Der Gemeinderat wurde aufgrund der Artikel L1122-11 und L1122-12 des Kodexes der lokalen Demokratie und Dezentralisierung vorschriftsmäßig einberufen und hat folgenden Beschluss gefasst:

Abänderung der Gemeinderatsverordnung betreffend Reglementierung des Ortsverkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren: Agglomeration Eynatten

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Aufgrund des Königlichen Erlasses über die allgemeine Straßenverkehrsordnung;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens in Bezug auf die zusätzlichen Verordnungen und das Anbringen von Verkehrszeichen;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 § 2 des neuen Gemeindegesetzes;

Aufgrund der Gemeinderatsverordnung vom 12.12.1989 zur Reglementierung des Ortsverkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren, hiernach „die ursprüngliche Verordnung“ genannt;

Aufgrund der Gemeinderatsverordnung vom 30.05.2002 zur Abänderung der ursprünglichen Verordnung, insbesondere betreffend die Agglomeration Eynatten;

Aufgrund der Polizeiverordnung vom 30.05.2002 betreffend die zugelassene Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstraße 68 Eupener Straße und Aachener Straße zwischen den Kilometersteinen „0 bis 4600“ und umgekehrt;

In Erwägung, dass es den Gemeindebehörden obliegt, den Einwohnern eine gute Polizei bereitzustellen, insbesondere was die öffentliche Sauberkeit, Sicherheit, Gesundheit und Ruhe auf öffentlichen Straßen, auf Straßen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind, an öffentlichen Orten und in öffentlichen Gebäuden betrifft;

In Anbetracht, dass seit Verabschiedung der ursprünglichen Verordnung die gesetzlich zugelassene Höchstgeschwindigkeit in einer geschlossenen Ortschaft auf 50 km/h begrenzt wurde;

In Erwägung der bestehenden Geschwindigkeitsregelung auf der Eupener Straße, die ab Ortseingang Eynatten, vor Haus Nr. 121, 50 km/h, ab der Kreuzung Hagbenden 70 km/h und ab Haus Nr. 50 wiederum 50 km/h vorsieht, die es zum besseren Verständnis und im Interesse der Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu klären gilt;

In Erwägung, dass zu diesem Zweck nach Rücksprache mit Vertretern des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, Operationelle Generaldirektion Straßen und Gebäude, Abteilung Straßennetz Lüttich (Verwaltung der Regionalstraße), sowie Operationelle Generaldirektion für Mobilität und Hydraulische Wege - Direktion Koordinierung des Transports (Aufsichtsbehörde) die Verlegung des Orteingangsschildes F1 angebracht erscheint, wodurch die Grenze der geschlossenen Ortschaft bis auf Höhe des Hauses Nr. 50 verschoben wird;

In Anbetracht der Bedenken betreffend die Sicherheit auf den Fußgängerüberwegen der Aachener Straße, zwischen Ortseingang Eynatten und Kreisverkehr, die im Rahmen von Bürgerbefragungen der ÖKLE geäußert wurden;

In Erwägung der mündlichen Anmerkungen der vorgenannten, für die Verkehrsreglementierung zuständigen Vertreter des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, die übereinstimmend dafür eintreten, den Ortseingang Eynatten auf der Aachener Straße auf die Höhe des Hauses Nr. 41 (Vonderhecken) zurückzusetzen, da die Bremswirkung des Schildes F1 bei zu großem Abstand bis zum eigentlichen Ortskern zu sehr abgeschwächt wird;

In Erwägung, dass aufgrund der bestehenden Reglementierung die zugelassene Höchstgeschwindigkeit auf der Nationalstraße 68 außerhalb der geschlossenen Ortschaft auf 70 km/h beschränkt bleibt;

In Anbetracht der Stellungnahme der Lokalen Polizei vom 14.04.2009;

BESCHLIEBT einstimmig:

Artikel 1:

Artikel 1, Abs. 1 der ursprünglichen Verordnung wird wie folgt abgeändert:

„Beginn und Ende der Agglomerationen von Raeren, Eynatten, Hauset, Lichtenbusch und Petergensfeld werden wie folgt durch die Verkehrsschilder F1 bzw. F3 angezeigt. Folglich darf die Geschwindigkeit der Verkehrsteilnehmer innerhalb dieser geschlossenen Ortschaften die gesetzlich zugelassene Höchstgeschwindigkeit von **50 km/St** nicht überschreiten.“

Artikel 2:

Artikel 1, Punkt E, 8) der ursprünglichen Verordnung wird wie folgt abgeändert:

„Eupener Straße“ : vor Haus Nr. 50

Artikel 3:

Artikel 1, Punkt E, 9) der ursprünglichen Verordnung wird wie folgt abgeändert:

9a) „Hagbenden“ : vor Firma Eutomation

9b) „Hagbenden“ : vor Haus Nr. 61

Artikel 4:

Artikel 2 der ursprünglichen Verordnung wird wie folgt abgeändert:

„Übertretungen der zugelassenen Höchstgeschwindigkeit werden mit den im Gesetz vorgesehenen Strafen geahndet.“

Artikel 5:

Die Verordnung vom 30.05.2002 zur Abänderung der Gemeinderatsverordnung vom 12.12.1989 betreffend die Reglementierung des Ortsverkehrs auf dem Gebiet der Gemeinde Raeren, Punkt E: Agglomeration Eynatten, wird aufgehoben.

Artikel 6:

Die vorliegende Verordnung wird dem Öffentlichen Dienst der Wallonie, OGD Mobilität und Hydraulische Wege – Direktion Koordination des Transports (D312) zur Genehmigung vorgelegt.

Artikel 7:

Weitere Abschriften des vorliegenden Beschlusses ergehen an:

- den Öffentlichen Dienst der Wallonie, OGD Straßen und Gebäude, Abteilung Straßennetz Lüttich
- den Provinzgouverneur
- das Informationsblatt der Provinz Lüttich
- das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft
- die Kanzlei des Polizeigerichts
- die Kanzlei des Gerichts erster Instanz
- den Kommissariatsleiter der Lokalen Polizei
- den Leiter der Polizeizone Weser-Göhl.

Im Auftrag des Rates :

Der Sekretär
B. Lentz

Der Vorsitzende
H.D. Laschet

Für gleichlautende Ausfertigung :

Der Gemeindesekretär

Der Bürgermeister